

205 000, do. II 720 000, Div.-Ergänz.-F. 720 000, Beamten- u. Arb.-Wohlf.-F. 474 271, Hypoth.-Hausgrundstück Ferienheim Lückendorf: 12 000, Reingewinn 736 481. Sa. M. 5 469 868.
Gewinn- u. Verlust-Konto: Debet: Unk. 579 895, Abschreib. 218 420, Reingewinn 736 481.
 — **Kredit:** Vortrag 35 909, Zs., Kursgewinn u. Dekorte 84 102, Waren 1 414 786. Sa. M. 1 534 798.
Dividenden 1901—1911: 5, 6, 6, 6, 12, 18, 25, 20, 20, 20, 20%. Coup.-Verj.: 4 J. (K.)
Direktion: Max Körting, Stellv. Kaufm. Osk. M. Sauppe, Kaufm. Max Perschmann.
 Reg.-Baumeister Rich. Fretzdorff. **Prokurist:** Dr. jur. M. E. Zimmermann.
Aufsichtsrat: Vors. Wilh. Mathiesen, Leutzsch; Ing. Rob. Böker, Baumeister Jul. Kornagel, Leipzig.
Zahlstellen: Ges.-Kasse; Leipzig: A. Lieberoth.

Elektrizitäts-Werke Liegnitz in Liegnitz.

Gegründet: 11./1. 1898. Gründer s. Jahrg. 1900/1901.

Zweck: Erwerb, Erricht., Betrieb u. Veräusser. elektrischer u. sonst. industrieller Anlagen aller Art. Die Ges. übernahm die der Elektrizitäts-Ges. Felix Singer & Co. in Berlin ab 1./10. 1898 für 40 Jahre verliehene, ausschliessliche Konzession für den Betrieb einer am 21./1. 1898 eröffneten elektr. Strassenbahn u. einer am 14./8. 1899 in Betrieb genommenen Licht- u. Kraftstation in Liegnitz (Konc. 40 Jahre) für zus. M. 1 440 000. Länge der 3 Strassenbahnlinien 10,072 km. Frequenz 1901—1911: 772 695, 766 764, 791 394, 841 834, 852 753, 907 014, 949 473, 961 808, 1 005 983, 1 085 577, 1 168 730 Personen; Fahreinnahmen: M. 74 353, 73 840, 76 326, 81 079, 82 082, 87 249, 91 539, 92 940, 97 329, 105 562, 113 635.

Angeschlossen waren Ende 1911 22 655 Glüh- u. 4869 Bogenlampen, 23 919 Motore, sowie 994 Diverse. (Die Stromwerte der Bogenlampen, Motoren, Diverse sind in Glühlampen zu 50 Watt angegeben.) Gesamtzeug. der Kraftstation 1911: 1 749 443 Kwst.; nutzbar abgegeben wurden 422 582 Kwst. für Licht u. 438 513 Kwst. für Kraft; eigener Verbrauch 24 340 Kwst. Zur Bestreitung von Erweiterungen fand 1907 die Aufnahme einer 4% Oblig.-Anleihe von M. 300 000 statt. 1909 erforderten Zugänge auf Anlage-Kti (Erwerb von Grundstücken, Erweiterungen etc.) ca. M. 170 000, 1910 ca. M. 95 000, 1911 ca. M. 160 000.

Für weitere Strassenbahnlinien hat die Ges. gegenüber anderen Unternehmern bei gleichen Bedingungen das Vorrecht; jedoch ist sie nicht vor Ablauf von 6 Jahren verpflichtet, noch weitere innerhalb der Stadtgemarkung gelegene und vom Magistrat zu bestimmende Linien zu bauen, bzw. das Bahnnetz um 3 km zu vergrössern, sofern auf den bestehenden Strecken per Wagen-km nicht mindestens 38 Pf. Einnahme im Durchschnitt eines Jahres erzielt werden.

Infolge des anfänglich ungünst. Betriebsergebnisses der Strassenbahn hat der Magistrat von Liegnitz auf Ansuchen der Ges. unter dem 7./3. 1901 eine Änderung des urspr. Vertrages v. 28./29. Dez. 1897 hinsichtlich der Abgaben zugestanden, indem die Stadt für die gesamte Dauer des Vertrages auf die Mindestabgaben aus den Brutto-Einnahmen verzichtete und 1901—1906 je 4% erhob; 1907—1912 werden 5% von den Brutto-Einnahmen der elektr. Bahn und des Licht- und Kraftwerkes an die Stadt entrichtet; von 1913 ab bleibt der urspr. festgesetzte Prozentsatz von mind. M. 20 000 bestehen.

Für diejenigen Jahre, in denen der Reingewinn des ges. Unternehmens einschl. der Strassenbahn 5% des in dem gesamten Unternehmen angelegten Kapitals übersteigt, sind ausser den im § 12 vereinbarten Abgaben noch 20% von den 5% des erwähnten Kapitals übersteigenden Erträge als weitere Abgabe an die Stadt zu entrichten. Übersteigt der von dem Unternehmen abfallende Reingewinn statt 5% den Satz von 6% des in dem Gesamtunternehmen angelegten Kapitals, so ist von diesem 6% des genannten Kapitals übersteigenden Reinertrage $33\frac{1}{3}\%$ (statt 20%) an die Stadt zu zahlen. Zur Sicherheit für diese Abgaben bleibt bei der Stadt eine Kautions von M. 20 000 hinterlegt und ist eine Kautionshypothek von M. 500 000 auf das Eigentum der Ges. zur ersten Stelle eingetragen.

Sollte nach Ablauf der Konzession, 1./10. 1938, ein neues Abkommen nicht getroffen sein, so geht nicht nur die Strassenbahnanlage mit allem Zubehör, sondern auch die ganze Anlage des Elektrizitätswerkes nebst sämtl. Zubehör und einschl. des Ern.-F., jedoch ausschl. aller Res.- u. Amort.-F. in das schuldenfreie Eigentum der Stadt über ohne irgend welche Gegenleistung derselben.

Bei Ablauf der ersten 15 Jahre der Konzessionsdauer und von da ab jedes Jahr ist die Stadt berechtigt, nach vorhergegangener mindestens einjähriger Kündigung die ganzen betriebsfähigen Anlagen nebst sämtlichem Zubehör zum Taxwerte zu erwerben. Derselbe wird gefunden aus dem Mittel des Grund-, Bau-, Inventar-, Mobiliar- und Materialwertes der Anlagen und des Nutzungswertes. Jener wird geschätzt nach dem Zustande, in welchem die Anlagen zur Zeit der Erwerbung bzw. Übernahme durch die Stadt sich befinden. Dieser wird dadurch festgestellt, dass der Netto-Ertrag der letzten 5 Betriebsjahre nach Ausscheidung des höchsten und des niedrigsten ermittelt und dann zum 25fachen Betrage kapitalisiert wird. Erwirbt die Stadt die Anlagen erst nach 16 Jahren, so ist der Durchschnitt des Nutzungswertes mit dem 24fachen Betrage zu kapitalisieren. Ziffer 24 ermässigt sich mit jedem weiteren Jahr um 1, bis sie für das 25. Jahr das 15fache erreicht. für das 26.—35. stellt sie sich wie folgt: $14\frac{1}{2}$, 14, $13\frac{1}{2}$, 13, $12\frac{1}{2}$, 12, $11\frac{1}{2}$, 11, $10\frac{1}{2}$, 10. Der Übernahmepreis, welchen hiernach die Stadt zu zahlen hat, soll aber niemals weniger betragen als der Buchwert. Dieser soll die ursprünglichen Anlagekosten, einschl. der Kosten der Erweiterungen